

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen – Anhalt einschl. Gesetzesbegründung, Stand 20.07.2005

Stellungnahme der evang. Kirchen
(OKR Albrecht Steinhäuser)

Sehr geehrter Herr ,

sehr herzlich danke ich für die Übersendung des o.g. Gesetzesentwurfs, zu dem ich für die evangelischen Kirchen des Landes Sachsen – Anhalt gern Stellung nehme.

Friedhöfe und Bestattungsformen sind immer Spiegel der Menschen- und Todesbilder einer Kultur und Gesellschaft. Zu Recht wird Erinnerung an Verstorbene als eine anthropologische Konstante in der Entwicklung der Menschheit betrachtet, auch wenn Formen der Erinnerung und auch der Bestattung in der langen Geschichte der Bestattungskultur Wandlungen unterworfen sind. Die gegenwärtig zu beobachtende Individualisierung der Trauerkulturen und die mit ihr einhergehende Pluralisierung der Gestaltungsformen sieht die Evangelische Kirche darum nicht als eine rein defizitäre Entwicklung, sondern auch als eine Herausforderung, die die Sehnsucht nach persönlichen Abschiedsformen spiegelt.

Eine der Triebfedern solcher Individualisierung der Bestattungs- und Trauerkultur darf als der Versuch einer Antwort auf die weitgehende Delegation des Themas Tod und Sterben an eine anonyme, professionelle und durchorganisierte Öffentlichkeit der Krankenhäuser, Heime und Bestattungsinstitute verstanden werden.

Gleichzeitig wird man aber nicht verkennen können, dass mit zunehmenden Individualisierungstendenzen auch eine Reihe ganz neuer Herausforderungen und Probleme entstehen. So nimmt etwa mit zunehmender Zahl der Ein – Personen – Haushalte und fortschreitender „Vergreisung“ der Gesellschaft die Nachfrage nach sog. anonymen Bestattungen auffällig zu.

Vor dem Hintergrund instabiler gewordener sozialer Netze und steht zunehmend auch die Bereitschaft und z.T. auch Leistungsfähigkeit von Angehörigen zur Gewährleistung einer würdevollen Bestattung und Grabpflege in Frage. Sowohl Bestattung als auch Grabpflege werden zunehmend auch unter Kostengesichtspunkten diskutiert.

Aus evangelischer Sicht gilt es bei aller denkbarer Variabilität in Bestattungs- und Trauerkultur auf eine Reihe von Kernbestandteilen christlicher oder christlich geprägter Bestattungs- und Trauerkultur hinzuweisen, die sich gesellschaftlichen Wandlungsprozessen entziehen, und die darum nicht zur Disposition gestellt werden sollten.

Zu diesen Kernbestandteilen gehört die Auffassung von der Unverlierbarkeit der Würde des Menschen, die in seinem Tod nicht endet. Wandlungsprozesse in Bestattungs- und Trauerkultur müssen sich darum daraufhin befragen lassen, ob sie dem Gedanken der Unverlierbarkeit der menschlichen Würde hinreichend Rechnung tragen.

Die Berücksichtigung dieser Fragestellung kann nach unserer Auffassung nicht lediglich akademischer oder pragmatischer Natur sein, sie muss sich vielmehr auch orientieren an der in unserem Kulturraum gewachsenen Bestattungs- und Trauerpraxis.

Zu den im vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen bzw. Öffnungen werden darum eine Reihe von zum Teil gravierenden Bedenken vorgetragen.

1. Privatisierung von Friedhöfen

Mit der Argumentation, dass durch günstigere Kostenstrukturen eventueller privater Friedhofsträger Wettbewerbsvorteile angeboten werden könnten, wird die Zulassung privater Trägerschaft für Friedhöfe vorgesehen.

Es ist zu bedenken, dass bislang aufgrund ähnlicher Tarifstrukturen bei kommunalen und kirchlichen Friedhofsträgern eine Vergleichbarkeit unter den Trägern gewährleistet ist. Wohl ist nicht auszuschließen, dass bei privaten Trägern Kostenvorteile gegenüber öffentlichen Trägern zum Tragen kommen. Eine Gefährdung des freien Wettbewerbs unter den Anbietern entstünde aber dann, wenn (beispielsweise durch geschäftliche oder familiäre Verbindungen) ein einzelnes Bestattungsunternehmen überproportional an diesen Kostenvorteilen partizipieren könnte, so dass die Chancengleichheit unter den Anbietern nicht mehr gewährleistet ist.

Zu bedenken ist ferner, dass das Bestattungswesen auch künftig Bestandteil der öffentlich zu gewährleistenden Daseinsvorsorge bleibt, die Kommune also in jedem Fall Gewährträger ist. Es könnte im Fall einer Insolvenz eines privaten Friedhofsträgers leicht der Fall eintreten, dass etwaige Gewinne privat realisiert werden, das Risiko der Gewährleistung auf Dauer aber bei der Kommune verbleibt. Eine solche „Geschäftsfeldgestaltung“ sollte wohlüberlegt sein.

2. Bestattungszwang und Friedhofszwang für Urnen

Die Bestattung Verstorbener ist eine öffentliche Aufgabe. Friedhöfe sind als kulturelle Räume so angelegt, dass trotz maßvoller individueller Grabgestaltung der Vergänglichkeit alles Irdischen nicht nur individuell, sondern auch kollektiv gedacht werden kann. Als solche sind Friedhöfe aus kirchlicher Sicht auch Orte der öffentlichen Verkündigung christlicher Auferstehungshoffnung.

Jüdisch – christliche Tradition geht davon aus, dass die sterblichen Überreste eines Verstorbenen nicht der eigenen Verfügungsgewalt oder der eines Angehörigen unterstehen, sondern dass sie durch die Beisetzung auch material in Gottes Hand zurückgegeben werden.

Durch Friedhofszwang und das grundsätzliche Verbot des Aufbewahrens, Beisetzens und Verstreuens von Aschen an beliebigen Orten wird bislang verhindert, dass durch nicht hinreichend sensiblen Umgang mit Leichen oder Aschen die sittlichen bzw. religiösen Gefühle größerer Bevölkerungskreise verletzt werden. Die Totenruhe lässt sich am besten auf öffentlichen Friedhöfen sicherstellen. Die Widmung des Ortes schützt zugleich vor Profanisierung, Vorkehrungen der Verwaltung kann möglichen Störungen der Totenruhe vorbeugen.

Die über den Tod hinausgehende Würde des Menschen und die Totenruhe kann nach unserer Einschätzung im privaten Bereich auf Dauer kaum hinreichend sichergestellt werden. Zwar darf davon ausgegangen werden, dass nahe Angehörige unmittelbar nach dem Verlust eines Menschen in pietätvoller Weise mit seinen sterblichen Überresten umgehen. Mit zunehmendem zeitlichen Abstand (nach eventuell mehreren Umzügen und familiären Veränderungen) erscheint das aber zumindest gefährdet.

Schwierig dürfte zudem die Zugänglichkeit zur „letzten“ Ruhestätte zu gewährleisten sein, wenn es unter den Angehörigen eines Verstorbenen zu innerfamiliären Konflikten kommt, die einen ungehinderten Zugang an den Aufbewahrungsort der Urne dann möglicherweise verhindern. Wenn beispielsweise nach dem Verlust eines Kindes die Ehe der Eltern zerbricht, ist bei Aufbewahrung der Urne im privaten Bereich die Zugänglichkeit zumindest für ein Elternteil und das Großelternpaar nicht mehr gewährleistet.

Zum sozialen Umfeld eines Menschen gehören aber nicht nur seine nächsten Angehörigen, sondern auch weitere Verwandte, Freunde und Kollegen. Auch für sie ist es bei Aufbewahrung der sterblichen Überreste im privaten Bereich kaum mehr möglich, für ihr Gedenken an den Verstorbenen einen entsprechenden Ort zu haben.

In der öffentlichen Auseinandersetzung der vergangenen Wochen und Monate ist immer wieder auch auf Kostengesichtspunkte einer Aufbewahrung von Urnen im privaten Bereich abgehoben worden (vgl. auch Punkt A der Begründung). Eine solche Argumentation mag für eine Reihe von Menschen angesichts schwieriger sozialer Rahmenbedingungen auch nachvollziehbar scheinen, birgt aber aus kirchlicher Sicht erhebliche Risiken. Wenn der Gedanke einer angemessenen Wahrung der über seinen Tod hinaus gehenden Würde des Menschen von dem einer möglichst kostengünstigen Entsorgung verdrängt wird, dann ist die zumindest latente Gefahr nicht von der Hand zu weisen, dass auch diesseits der Schwelle des Todes über Wert und Würde des Lebens stärker unter Kosten – Nutzen – Gesichtspunkten diskutiert wird.

Die bislang theoretisch mögliche rechtswidrige private Verwahrung von Aschen nach Kremierung im Ausland (vgl. Punkt A der Begründung) stellt kaum eine hinreichende Legitimation für entsprechende gesetzliche Änderungen dar.

3. Ermöglichung von „Friedwäldern“

Auch wenn die Urteilsbildung zum Thema „Friedwälder“ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist, kann dennoch festgehalten werden, dass die Würde des Gedenkens an Verstorbene in hohem Maße von der konkreten Konzeption abhängig ist. Aus evangelischer Sicht lassen sich eine Reihe von unverzichtbaren Elementen benennen:

- a) Das ausgewiesene Waldstück muss öffentlich zugänglich und in deutlicher Weise als besonderes „friedhöfliches“ Flurstück gekennzeichnet sein, für die Wahrung der Würde des Ortes ist Sorge zu tragen.
- b) Es muss die Möglichkeit gewährleistet sein, auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen den Namen des Verstorbenen am betreffenden Baum anzubringen.
- c) Es muss die Möglichkeit gewährleistet sein, auf Wunsch den betreffenden Baum mit einem

Kreuz, einem Bibelvers oder einer anderen christlichen Glaubenssymbolik zu kennzeichnen.

Aus ordnungspolitischer Sicht sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei entsprechender Nachfrage aus Kostengründen auf die bestehenden kommunalen oder kirchlichen Friedhöfe ein zusätzlicher Kostendruck entstehen kann, der für die Träger der Friedhöfe dann durchaus auch problematisch ist.

4. Aufhebung des Sargzwangs

Eine Sargpflicht ist aus christlicher Sicht nicht zwingend. Das ändert allerdings nichts daran, dass die Bestattung in einem Sarg in unserem Kulturkreis eine lange und gute Tradition hat und daher im Grundsatz nicht aufgegeben werden sollte. Aus guten Gründen wird bei uns seit Jahrhunderten der Sarg als Transport-, Aufbewahrungs- und Bestattungsbehältnis benutzt.

Erwägenswert ist allerdings, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, eine Ausnahmeregelung aus religiösen Gründen, wenn sie denn vorgetragen und überzeugend begründet werden. Sollten Erfahrungen vorliegen, nach denen es in Sachsen – Anhalt deswegen zu Konflikten gekommen ist, kann über eine entsprechende Ausnahmeregelung nachgedacht werden. Nach unserer Kenntnis ist es allerdings mittlerweile auch innerhalb des Islam möglich, Verstorbene in hölzernen Särgen zu bestatten. Es sollte in die Erwägungen deswegen auch der Gedanke einbezogen werden, ob nicht durch staatliches Handeln etwa vorhandene Liberalisierungstendenzen innerhalb des Islam unterlaufen werden.

5. Ermöglichung alternativer Bestattungsformen nach vorheriger thermischer Behandlung

a) ganzkörperliches Einfrieren mit anschließender langfristiger Aufbewahrung (Kryonierung)

Hintergrund für ein Verlangen nach solch einer Bestattungsform, wenn hier überhaupt von Bestattung gesprochen werden kann, ist wohl die implizite Hoffnung, den natürlichen Zersetzungsprozess zu unterbinden in der Hoffnung, durch Weiterentwicklung entsprechender technischer Möglichkeiten dereinst zu neuem Leben zu gelangen. Von ihrem Ansatz her ist die Kryonierung deswegen nur bedingt in einer Analogie zur Einbalsamierung zu sehen.

Die Erwartung einer körperlichen Fortexistenz negiert nach unserer Einschätzung die Wirklichkeit des Todes und behindert eher eine angemessene Trauer um den Verstorbenen. Nach christlicher Auffassung ist unsere irdische Existenz nicht ziellos. Das Ziel aber wird durch die Hoffnung auf die Auferstehung aus den Toten beschrieben, nicht etwa auf eine schlichte Verlängerung irdischer Existenz ad infinitum. Eine Konservierung des Leichnams durch Tiefkühlung ist deswegen für uns nicht akzeptabel.

b) Feuchtigkeitsentzug durch Gefriervorgang und anschließende Zerkleinerung der Leiche

Eine solche Methode ist möglicherweise aus Kostengründen und vielleicht auch aus ökologischen Motiven eine interessante Alternative zur Kremierung, die ja auch auf eine thermische Beschleunigung des Zersetzungsprozesses hinausläuft.

Wir können allerdings nicht erkennen, dass es in unserem Bundesland hierzu eine wie auch immer geartete Tradition oder Erwartung gibt, die gesetzgeberisches Handeln nahe legt. Bei

der überwiegenden Mehrheit der Menschen dürfte ein solches Verfahren hingegen großes Unverständnis auslösen und wohl eher zu der Frage führen, ob hier noch von einem würdevollen Abschied gesprochen werden kann, oder ob nicht vielmehr von einer kostenoptimierten Entsorgung gesprochen werden muss. Entsprechende Regelungsvorhaben stoßen deswegen auf Bedenken.

6. Freigabe der Mindestruhezeit für Urnengräber

Aus Gründen von vermehrt auftretenden Urnen – Begräbnissen ohne Vorhandensein von jüngeren Angehörigen der Verstorbenen ist die Frage nach der Mindestruhezeit für Urnengräber aufgeworfen worden. Wir sehen, dass der Gesetzgeber gesellschaftlichen Wandlungsprozessen Rechnung tragen muss. Es darf allerdings nicht dazu kommen, dass Verstorbene ohne jüngere Angehörige möglichst kostengünstig „entsorgt“ werden. Auf die eingangs gemachten Anmerkungen zur Unverlierbarkeit menschlicher Würde wird darum an dieser Stelle noch einmal verwiesen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist in diesem Zusammenhang ebenfalls anzusprechen. Der Gesetzgeber sollte verhindern, dass auf Angehörige, die eine längere Liegezeit zwar wünschen, dazu finanziell aber u.U. nicht in der Lage sind, ein Druck entsteht, der eine Entsprechung dieses Wunsches verhindert. Hier kommen zusätzliche soziale Aspekte in Betracht.

Der in der Begründung gegebene Hinweis auf den Zusammenhang von Ruhezeit und der Aufbewahrung von Urnen im privaten Bereich verstärkt die in unter Punkt 2 vorgetragenen Bedenken noch einmal.

7. Verkürzung der Wartezeit zwischen Todeseintritt und Beerdigung

Aus Sicht der evangelischen Kirche gibt es kein Motiv, sich dem Anliegen einer Verkürzung der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zwischen Eintritt des Todes und Beerdigung grundsätzlich zu verschließen. Wir sehen allerdings gute Gründe, eine solche Wartefrist nicht gänzlich abzuschaffen. Unbeschadet der Tatsache, dass die gesetzlich vorgeschriebene Wartefrist als Schutzmaßnahme gegen die unbeabsichtigte Bestattung von Scheintoten ist und eine auch zur Erkennung möglicher Straftaten wichtige Frist ist, gibt es vermehrt wieder das Bedürfnis nach ritueller Begleitung des Verstorbenen und seiner Angehörigen zwischen Todeseintritt und Bestattung (die früher allgemein übliche Aussegnung). Eine generelle Abschaffung der Wartefrist könnte leicht zu einem Zeitdruck führen, der eine angemessene Abschiedsphase unwiederbringlich verhindert.

Wir plädieren daher für diejenigen Fälle, in denen aus religiösen Gründen eine schnellere Beerdigung nach Todeseintritt wichtig ist, eine Ausnahmeregelung von der gesetzlich vorgeschriebenen Wartefrist zu ermöglichen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus Sicht der evangelischen Kirchen gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf mit seinen weit reichenden Änderungen in der möglichen Bestattungspraxis und den kaum kalkulierbaren Auswirkungen auf die Bestattungskultur in Sachsen – Anhalt und das Verständnis von menschlicher Würde generell schwerwiegende Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen